

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 56

Zentrale Begriffe der Arbeitsbereiche Jugendhilfe
im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) des Jugendamtes und
der Täterorientierten Ermittlungsarbeit der Polizei

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Zentrale Begriffe der Arbeitsbereiche Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) des Jugendamtes und der Täterorientierten Ermittlungsarbeit der Polizei

Begrifflichkeiten der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe

Angela Schneider, Gruppenleiterin der Jugendgerichtshilfe Pankow

Einleitung

Gemäß § 2 SGB VIII zählt die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) nicht zu den Leistungen der Jugendhilfe, sondern zu den so genannten anderen Aufgaben.

Auftrag der Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe (JGH)

Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des JGG im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (§ 52 SGB VIII). Es ist dem staatlichen Wächteramt über die Erziehung gemäß Artikel 6 Abs. 3 des Grundgesetzes zugeordnet.

Das Jugendamt hat danach frühzeitig zu prüfen, ob für Jugendliche (14 bis 17 Jahre) oder junge Volljährige (18 bis 20 Jahre) Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Die Schaffung von Voraussetzungen für jugendstrafrechtliche Diversionsentscheidungen (z. B. Einleitung einer sozialpädagogischen Hilfe, eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder einer Schadenwiedergutmachung) kann eine mögliche Hilfeleistung sein.

Aufgaben fallzuständiger Sozialarbeiter/innen

Die Umsetzung der Aufgaben gegenüber straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden erfolgt insbesondere dadurch, dass

- Jugendliche und deren Personensorgeberechtigte sowie Heranwachsende über den Verlauf des Jugendstrafverfahrens und die möglichen rechtlichen Konsequenzen informiert und beraten werden;
- die einer Straftat beschuldigten Jugendlichen und Heranwachsenden während des gesamten Verfahrens unterstützt und betreut werden (§ 52 Abs. 3 SGB VIII);
- bei Bedarf Jugendhilfeleistungen angeboten, vermittelt oder eingeleitet werden, wobei die Voraussetzungen und Bedingungen des SGB VIII (Geeignetheit, Notwendigkeit, Mitwirkung der Betroffenen, Hilfeplanung entsprechend der Ausführungsvorschriften für den Prozess der Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und junge Volljährige – AV Hilfeplanung) zu berücksichtigen sind;

- die Erziehungssituation geklärt und das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 45 oder 47 JGG geprüft und geltend gemacht werden;
- vorläufige gerichtliche Maßnahmen (Haftverschonung, Unterbringung in einem Untersuchungshaftvermeidungsprojekt statt in Untersuchungshaft) angeregt werden;
- bei materiellen Notlagen über die notwendigen und geeigneten Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) beraten wird;
- eine sozialpädagogische Stellungnahme ans Gericht abgegeben wird.
- regelmäßiger Kontakt zu in Untersuchungs- oder Strafhaft und zu vorläufig Untergebrachten gehalten wird;
- die Jugendlichen und Heranwachsenden auf die Hauptverhandlung vorbereitet werden;
- nach Haftentlassung bis zu einem halben Jahr bei Bedarf eine durchgängige Betreuung sichergestellt wird;
- bei Wiedereingliederung der jungen Menschen mitgewirkt wird;

Was ist ein Fall?

Grundsätzlich ist jedes Jugendgerichtsverfahren, welches in der JGH bearbeitet wird, als Fall zu bezeichnen. Zwischen einzelnen Taten können Monate oder auch Jahre liegen. In jedem Verfahren sind die aktuelle Lebenssituation und die konkreten Umstände der Tat neu zu prüfen.

Fallzuständigkeit

Die Zuständigkeit ist gesetzlich im § 86 ff. SGB VIII geregelt. Für Berlin gilt ergänzend die Ausführungsvorschrift über die Zuständigkeiten der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe (AV Zuständigkeit Kinder- und Jugendhilfe – ZustJug) vom 14. November 2006. Die Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach der Meldeanschrift (zum Zeitpunkt des Einganges eines polizeilichen Schlussberichtes oder einer Anklage) der Sorgeberechtigten oder des/der jungen Volljährigen. Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens – also einem rechtskräftigen Beschluss oder Urteil einschließlich der Rechtsfolgen (Auflagen/Weisungen) – bestehen. Für jedes Verfahren ist die Zuständigkeit neu zu prüfen. Bleibt die Zuständigkeit in einem Bezirk, soll möglichst eine Betreuungskontinuität gewährleistet werden. Üblicherweise erfolgt eine regionale Zuordnung.

Kontakte im Rahmen der Tätigkeit

Die Mitarbeiter/innen der Jugendgerichtshilfe halten Verbindung mit den Betroffenen, können Hausbesuche vornehmen und/oder Kontakt zu anderen Bezugspersonen herstellen. Wichtig ist hier, die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten, die Arbeitsweise und das weitere Vorgehen den Betroffenen gegenüber transparent zu machen und sich gegebenenfalls das Einverständnis der Eltern bzw. des jungen Menschen einzuholen.

Erfassung personenbezogener Daten

Ein Grundsatz bei der Datengewinnung ist: Nicht so viel wie möglich, sondern so viel wie für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Einerseits hat die Jugendgerichtshilfe die Aufgabe, den Bedarf des/der Jugendlichen oder Heranwachsenden an Hilfen oder Leistungen des Jugendamtes zu prüfen. Andererseits soll sie sich in ihrer gutachterlichen Stellungnahme gegenüber dem Gericht zur strafrechtlichen Verantwortung der Jugendlichen bzw. zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf junge Volljährige äußern und dem Gericht eine Empfehlung zur Beendigung des Verfahrens unterbreiten. Dazu sind Informationen zu aktuellen Lebensverhältnissen, wichtigen Entwicklungsfaktoren (Was hat sich besonders seit dem Tatzeitpunkt bis zur Gerichtsverhandlung verändert?) und das Verstehen der Erlebnis- und Gefühlswelt des jungen Menschen bedeutsam.

Datenerhebung und -weitergabe

Informationen und Daten werden ausschließlich für die sozialpädagogische Stellungnahme für das Jugendgericht erhoben.

Zunächst werden Informationen in persönlichen Gesprächen mit den Sorgeberechtigten und den jungen Menschen erhoben. Gibt es andere wichtige Bezugspersonen (z. B. Betreuer/innen, Helfer/innen, Lehrer/innen), werden in Absprache mit den Betroffenen auch dort Informationen eingeholt. Weitere Quellen können sein: Entwicklungsberichte, Zeugnisse, ggf. Gutachten (nur mit schriftlichem Einverständnis der gesetzlichen Vertreter/innen bzw. jungen Volljährigen). Nach Auswertung der Daten wird eine sozialpädagogische Stellungnahme für das Jugendgericht erstellt. Wichtig ist, diesen Prozess der Datenerhebung und deren Verarbeitung für die Betroffenen transparent zu halten. Die Informationen sind ohne Rücksprache mit den Betroffenen nicht automatisch auf weitere Verfahren übertragbar.

Nutzen und Ziel

Die jungen Menschen werden nicht auf die ihnen zur Last gelegten Taten reduziert, sondern als Gesamtpersönlichkeiten wahrgenommen. Es kann den Verfahrensbeteiligten dargelegt werden, worin trotz ungünstiger Entwicklungsbedingungen die Potentiale des jungen Menschen für eine eigenständige und sozial konstruktive Lebensgestaltung liegen. Gemeinsam können Hilfskonzepte entwickelt und umgesetzt werden, welche die Chance für ein zukünftig straffreies Leben bieten und die soziale Prognose positiv beeinflussen, was sich wiederum positiv auf den Ausgang eines Verfahrens auswirken kann.

Schnittstellen von JGH und TOE

Es ist ein gemeinsames Ziel von der Jugendgerichtshilfe und den TOE-Kommissariaten, so früh wie möglich auf Straftaten minderjähriger Mehrfachtäter/innen zu reagieren und einer eventuellen Gefährdung zu begegnen. Deshalb ist es für die JGH hilfreich, zeitnah über eingeleitete Ermittlungsverfahren durch die TOE-Kommissariate informiert zu werden, um schnell einen persönlichen Kontakt zu den jungen Menschen herstellen zu können – sofern sie nicht bereits in der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH bekannt sind und betreut werden.

Die in den TOE-Kommissariaten erfassten Mehrfachtäter/innen machen ca. 5 % der in der JGH betreuten jungen Menschen aus.

Vor- und Nachteile von Kooperation

Ein Vorteil einer Kooperation der JGH mit den TOE-Kommissariaten ist, Kontraproduktivität zu vermeiden, also z. B. die Art der Unterbringung – durch Jugendhilfe oder Justiz – zu klären.

Es ist hilfreich, die Arbeitsweisen der beteiligten Behörden zu kennen, um sich ein klares Bild über die Aufgaben und Rollen zu verschaffen. Es gibt zwar ein gemeinsames Anliegen, aber in diesem Prozess ist es wichtig, den Beteiligten die unterschiedlichen, gesetzlich bestimmten Aufträge und Rollen der Arbeitsbereiche transparent zu machen. Informationen, die Jugendliche oder deren Eltern Mitarbeitern/-innen der JGH anvertrauen, unter ermittlungs-technischen Blickwinkeln auszuwerten, kann zu Konflikten führen und Misstrauen erzeugen.

Zwischen Polizei und Jugendhilfe unterstützt die Entwicklung eines Vertrauens in die Profession der jeweils anderen Berufsgruppe eine gute Zusammenarbeit.

Die Einleitung präventiver Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Straftaten ist ein gemeinsames Anliegen beider Behörden. Die Jugendhilfe verfügt über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Ressourcen sozialpädagogischer Interventionen.

Die Kenntnis der Polizei über Möglichkeiten und Grenzen von Jugendhilfe sowie konkreter Zuständigkeiten innerhalb des Jugendamtes sind für eine schnelle und unkomplizierte Kontaktaufnahme hilfreich.

Begrifflichkeiten der Täterorientierten Ermittlungsarbeit (TOE) der Berliner Polizei

Heike Widczisk, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, Zentralstelle für Prävention, Koordinierungsstelle Intensivtäterbekämpfung

Einleitung

TOE ist die Abkürzung für Täterorientierte Ermittlungsarbeit. Diese besondere Form der Arbeitsweise wird im Landeskriminalamt, in den örtlichen Direktionen und den Polizeiabschnitten ausgeübt und umfasst Straftäter/innen aller Altersgruppen.

Auftrag der Täterorientierten Ermittlungsarbeit (TOE)

Die Täterorientierte Ermittlungsarbeit richtet sich an dem Grundsatz aus, Straftaten personenorientiert und dabei deliktunabhängig zu bearbeiten sowie Informationen über Personen zusammenzuführen, bei denen eine so genannte kriminelle Karriere vermutet wird.

Ziel ist es, Wiederholungstäter/innen durch eine intensive personenorientierte Bearbeitung von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten und gegebenenfalls kurzfristig auf die Tat folgende Sanktionen der Justiz ebenso zu ermöglichen wie Maßnahmen der Gefahrenabwehr durch das örtlich zuständige Jugendamt.

Aufgaben der Sachbearbeiter/innen der Täterorientierten Ermittlungen

Im Zentrum des Programms TOE steht die Zuordnung des Täters/der Täterin zu einem/einer festen Sachbearbeiter/in, der/die grundsätzlich alle von einem/einer intensiv agierenden Straftäter/in begangenen Straftaten bearbeiten sollte. Die Sachbearbeiter/innen verfügen über sämtliche der Polizei zugänglichen Daten und stehen dabei auch in Kontakt mit dem außerpolizeilichen Umfeld (Schule, Bewährungshilfe, Sozialarbeiter/innen usw.) der Straftäter/innen.

Was ist ein Fall?

Gemäß dem Grundsatz der TOE bezieht sich ein „Fall“ auf eine im TOE-Programm stehende Person mit allen Strafverfahren, die gegen diese vorliegen. Gemäß „Arbeitshinweise zur Täterorientierten Ermittlungsarbeit“ vom 19.06.2008 werden die Personen unterschieden in

Kiezorientierte Mehrfachtäter/innen (KoMT), d. h. Personen, die

- innerhalb eines bestimmten eingrenzbaeren örtlichen Bereiches (Abschnitt) und
- innerhalb eines relativ engen Zeitraums (ein Jahr)
- durch die wiederholte Begehung von Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten sind und
- bei denen unter kriminologischer Betrachtung und Bewertung ihres bisherigen Verhaltens die Prognose gestellt werden kann, dass sie künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Straftaten begehen werden,

so dass eine personenbezogene Sondersachbearbeitung für mindestens ein Jahr geboten erscheint.

Schwellentäter/innen (ST), d. h. Personen, die

- unter 21 Jahren und noch nicht als Intensivtäter/innen registriert sind,
- mindestens fünf Gewaltstraftaten (dazu gehören insbesondere Raubstraftaten) von einigem Gewicht begangen haben und
- Anlass zu der Prognose geben, auch künftig derartige Straftaten zu begehen.

Intensivtäter/innen (IT), d. h. Personen, die

- den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten (Raub-, Rohheits- und Eigentumsdelikte) in besonderen Fällen oder
- innerhalb eines Jahres in mindestens zehn Fällen Straftaten von einigem Gewicht, die die Bagatellgrenze und den Bereich geringer Schuld übersteigen, begangen haben und dabei
- Gefahr laufen, dass sich eine kriminelle Karriere verfestigt.

Die Auswahl der Zielpersonen erfolgt aufgrund polizeilicher Wahrnehmungen auf der Ebene des örtlichen Abschnitts, durch Feststellung weiterer Dienststellen, insbesondere der Raub- und Jugendkommissariate und der Recherche im polizeilichen Informationssystem.

Eine Person wird aus dem TOE-Programm abgemeldet, wenn sie, ohne sich in Haft zu befinden, über einen Zeitraum von einem Jahr keine Straftat begangen hat. Ein weiterer Grund kann der Umzug in ein anderes Bundesland sein.

Fallzuständigkeit

Die Einstellung von Personen in das Programm TOE erfolgt anhand der genannten Kriterien. Bei der Auswahl des/der Sachbearbeiters/-in bzw. der Dienststelle kann der Wohnort des/der Straftatverdächtigen ausschlaggebendes Kriterium sein, da die Polizei davon ausgeht, dass die Person grundsätzlich in „ihrem“ Kiez“ aktiv ist. Die zuständige Direktion bzw. der Abschnitt ist somit aufgrund der Ortskundigkeit prädestiniert. Es kann aber auch nach der Örtlichkeit der Handlungen entschieden werden, wo die Person aufgrund der Bearbeitung der bisherigen Straftaten bereits bekannt ist. Das Programm ist insofern flexibel.

Die Sachbearbeiter/innen haben nach Aufnahme der Person in das TOE-Programm die Möglichkeit, auch direktionsübergreifend alle von ihr verübten Straftaten zu bearbeiten bzw. sich mit den Sachverhalten zu beschäftigen, bei denen sie als Zeugin bzw. Geschädigte aufgetreten ist.

Kontakte im Rahmen der Tätigkeit

Bei der persönlichen Betreuung der Täter/innen bedarf es eines besonderen, auf den konkreten Einzelfall bezogenen umfassenden Fallmanagements. Einzubeziehen sind hierbei die Betroffenen selbst, Eltern/Familie sowie die Schule, das Jugendamt, die Staatsanwaltschaft, die Bewährungshilfe, der Strafvollzug, das Jugendgericht sowie freie Träger. Es ist intensiver Kontakt mit dem Umfeld der Täter/innen aufzunehmen, insbesondere mit Mittätern/-innen und Freunden/-innen. Die betreffenden Täter/innen sollen möglichst häufig offen angesprochen werden, sowohl ohne konkreten Anlass auf gefahrenabwehrrechtlicher Basis im häuslichen Umfeld bzw. in ihrem Wirkungsfeld – z. B. auf der Straße – als auch im Rahmen von Vernehmungen. Dabei ist ihnen das Ziel der Sondersachbearbeitung zu erklären und die Folge weiterer Straffälligkeit vor Augen zu führen.

Den Sachbearbeitern/-innen steht es frei, an alle Behörden und Institutionen mit Anfragen heranzutreten. Informationssammlung und Verarbeitung erlangter personenbezogener Daten stehen unter dem Vorbehalt datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Das Ziel der Informationssuche ist

die möglichst umfangreiche Zeichnung einer Persönlichkeit der Betroffenen, um Defizite im Leben aufzudecken und in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen diese auszugleichen, damit ein Leben ohne Straftaten möglich ist bzw. ggf. als letzte wirksame Maßnahme eine zügige Inhaftierung mit der Hoffnung auf anschließende gelungene Resozialisierung umzusetzen.

Erfassung personen- bezogener Daten

Es werden alle Daten erfasst, die über die im TOE-Programm befindlichen Täter/innen in Erfahrung gebracht werden und die notwendig sind, um der Staatsanwaltschaft bzw. den Gerichten umfangreiches Material zu schnellstmöglichen und sachgerechten Entscheidungen zu liefern. Zu diesen Daten gehören beispielsweise der Verlauf der kriminellen Karriere, Prognosen, familiäres Umfeld, Freundes-, Mittäterkreis, finanzielle Situation, Schul-, Berufsausbildung, Unterstützung/Betreuung durch andere Institutionen – eben alle personenbezogenen Erkenntnisse über den/die Täter/in, um eine individuelle Betreuung durch die Sachbearbeiter/innen zu ermöglichen.

Datenerhebung und -weitergabe

Die benötigten Informationen werden im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen aus allen der Polizei zugänglichen Systemen und Quellen erlangt (polizeiliches Informationssystem, Kriminalaktenhaltung, Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Ausländerzentralregister, Kraftverkehrsamt etc.). Die Sachbearbeiter/innen pflegen intensive Kontakte und übermitteln Informationen an andere Polizeidienststellen, aber auch andere Institutionen (Schule, Jugendamt, Bewährungshilfe, Arbeitsamt, Sozialamt usw.) im Rahmen der Amtshilfe zur Erfüllung von deren Aufgaben. Im Ermittlungsfall werden die gewonnenen Erkenntnisse dann an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Dabei festgestellte und aufgedeckte Defizite werden den zuständigen Behörden mitgeteilt.

Nutzen und Ziel

Ziel der täterorientierten Ermittlungsarbeit ist es, den im Programm befindlichen Straftätern/-innen durch die intensive Betreuung zu vermitteln, dass ihr Handeln nicht folgenlos und unbeobachtet bleibt und sie so möglichst von einer (weiteren) kriminellen Karriere abzuhalten. Im besten Fall geschieht das durch die eigene Entscheidung, keine weiteren Straftaten mehr zu begehen oder alternativ durch die erwirkte Inhaftierung bzw. Abschiebung eines/einer Täters/Täterin.

Schnittstellen von JGH und TOE

Für die Jugendämter bindende Maßgaben des Datenschutzes, resultierend aus gesetzlichen Vorschriften der Sozial- und Strafgesetzgebung, führen vielfach zu mangelndem Informationsfluss seitens der Jugendämter in Richtung der Polizei oder zu ausbleibender Einbindung der Polizei, auch wenn dies sachlich geboten erscheint (z. B. bei Fürsorgepflichtverletzungen). Umgekehrt ist die Informationsweitergabe durch die Polizei aufgrund der Regelungen des ASOG Berlin in dem erforderlichen Umfang möglich.

Ziel aller Bemühungen ist es, im Interesse der gefährdeten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, der Täter/innen und der Opfer, den zur Abwehr weiterer Gefahren erforderlichen Informationsaustausch sicherzustellen.

Für alle Kooperationspartner/innen ist Rechtssicherheit erforderlich, die die Beachtung der unterschiedlichen Vorgaben insbesondere in den Punkten Datenschutz einerseits und Legalitätsprinzip andererseits erfordert.

Eine Verbesserung der Rechtslage zur Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe und den TOE-Kommissariaten hätte aus Sicht der Polizei den positiven Effekt, dass ein „Ausspielen“ der Behörden und Institutionen unter- bzw. gegeneinander durch die Delinquenten erschwert würde.

Abkürzungsverzeichnis

JGG	Jugendgerichtsgesetz
TOE	Täterorientierte Ermittlungen
JGH	Jugendgerichtshilfe
IT	Intensivtäter/in
ST	Schwellentäter/in
KoMT	Kiezorientierter Mehrfachtäter/in
AV	Ausführungsvorschrift
SGB	Sozialgesetzbuch

Impressum

Infoblatt Nr. 56
Februar 2011

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasserinnen

Angela Schneider, Gruppenleiterin der Jugendgerichtshilfe Pankow
Heike Widczisk, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, Zentralstelle für Prävention, Koordinierungsstelle
Intensivtäterbekämpfung

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben. Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.